



Bad Zwischenahn, 17.08.2015

Rundschreiben 11 / 2015

Falscher Mehltau

Die derzeit anhaltende feuchte Witterung kann schnell zum Befall durch Falschen Mehltau im Freiland führen. Gefährdet sind zum Beispiel die Bestände von Hebe, Veronica, Helleborus und anderen Kulturen.

Einsetzbar gegen Falschen Mehltau sind zum Beispiel:

Acrobat Plus WG, Revus, Previcur N und mit einzelbetrieblicher Genehmigung nach § 22 (2) PflSchG auch die Mittel Ridomil Gold MZ, Ridomil Gold Combi, Previcur Energy und Equation Pro. Vorbeugend wirken Dithane NeoTech und Polyram WG. Auch kann die Nebenwirkung von Ortiva vorbeugend genutzt werden

Calluna – Schlehenspanner-Raupen



In den letzten Tagen ist es teilweise zu einer verstärkten Ausbreitung von **Schlehenspanner-Raupen** gekommen. Normalerweise treten die Raupen bereits Mitte Juni auf und werden dann beim Stutzen der Pflanzen erfasst. Zu dieser Zeit können die bürrsten tragenden Raupen einen beträchtlichen Schaden anrichten, da sie ganze Triebe in kurzer Zeit kahlfressen können. Bitte beobachten Sie sorgfältig Ihre Bestände.

Zur Bekämpfung zugelassen sind Karte Zeon und Steward (mit § 22 [2] PflSchG) im Freiland). Decis flüssig kann ebenfalls verwendet werden, wenn noch eine gültige



Genehmigung nach § 22 (2) PflSchG vorliegt, das Mittel darf bis Juni 2016 aufgebraucht werden.

Neue Zulassungen - Zulassungsänderungen

Nach Informationen des Pflanzenschutzamtes Niedersachsen (Dr. Brand) hat **Cuprozin progress** eine Genehmigung nach Art. 51 für Zierpflanzen erhalten:

- gegen pilzliche Blattfleckererreger
- Anwendung im Gewächshaus
- max. 4 x
- bis 50 cm Pflanzenhöhe: 2 l/ha
- 50 – 125 cm Pflanzenhöhe: 3 l/ha.

Nach bislang unbestätigten Angaben der BASF ist für **Regalis Plus** ist ebenfalls eine Genehmigung nach Art. 51 ausgesprochen worden:

- Wachstumsregulation
- Zierpflanzenbau – Topfpflanzen, ausgenommen rot- oder blau blühende Zierpflanzen
- Freiland und Gewächshaus
- max. 3 x
- 2,5 kg/ha in 500 bis 1000 l Wasser/ha
- maximaler Mittelaufwand für die Kultur pro Jahr 3 kg/ha.

Achtung: Das Pflanzenschutzamt Niedersachsen weist ausdrücklich darauf hin, dass nicht 3 x 2,5 kg/ha genehmigt worden sind, sondern **max. 3 kg/ha pro Kultur und Jahr**. Wobei eine Einzelbehandlung mit max. 2,5 kg/ha erfolgen kann. Die 3 kg/ha können also in 3 x 1,0 kg/ha gesplittet werden.

Das „neue“ Regalis Plus unterscheidet sich vom „alten“ Regalis durch die bereits erfolgte Zumischung der Zitronensäure, die es bislang immer als zusätzliche Packung gab. Entsprechend sollte die noch vom alten Produkt vorhandene Zitronensäure nicht dem neuen Produkt beigemischt werden.

Cyperkill Max (Cypermethrin) ist neu für den Zierpflanzenbau zugelassen worden bis 28.02.2017 gegen Blattläuse mit 0,05 l/ha in 500 l/ha bis 50 cm, im Gewächshaus 2x, im Freiland 1x. Im Freiland gilt eine Höhenstaffelung in der Aufwandmenge < 50 cm: 0,05 l/ha; 50-125 cm 0,075 l/ha und >125 cm 0,1 l/ha.

Erneut Zugelassen sind ebenfalls **Kumulus WG** und **Netz-Schwefelit WG**. Die neue Zulassung endet am 31.12.2020. Die Anwendungsbestimmungen und Auflagen sind unverändert.

Die Zulassung von **Fenikan** ist bis 31.12.2015 verlängert worden

Änderung der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich!

Mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz aus dem Jahr 2012 hat sich auch die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich (HuK) geändert. Am **14. Juni 2015** endete nun eine Übergangsvorschrift zur Kennzeichnung! Nach altem Recht lautete die Kennzeichnung für die betreffenden Pflanzenschutzmittel „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“.

Das neue Pflanzenschutzgesetz sieht aber vor, dass die Zulassung primär den Anwenderkreis festlegt. Das heißt, Pflanzenschutzmittel für den HuK müssen jetzt die Kennzeichnung „Anwendung durch nicht berufliche Anwender zulässig“ tragen.

Welche Änderungen ergeben sich für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich?

Seit dem 14. Juni 2015 dürfen nur noch Pflanzenschutzmittel verkauft werden, welche die Kennzeichnung „Anwendung durch nicht berufliche Anwender zulässig“ tragen.

Da bei Pflanzenschutz-Kontrollen auch die neue Kennzeichnung überprüft werden kann, sollten sich Betriebe, die Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich verkaufen, mit ihrem Lieferanten in Verbindung setzen. Mittel, die noch die alte Kennzeichnung aufweisen, müssen ausgetauscht werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass vom Hersteller entsprechende Aufkleber mit der neuen Kennzeichnung zur Verfügung gestellt werden.

Was ändert sich für die Anwender?

Pflanzenschutzmittel mit der alten Kennzeichnung, die sich beim Anwender befinden, dürfen bis zum Ende der Zulassung und der üblichen Aufbrauchfrist weiterhin angewendet werden. Pflanzenschutzmittel, die nach dem 14. Juni erworben wurden, tragen die neue Kennzeichnung.

Aufhebung der Entscheidung zur Bekämpfung von PSTVd

Mit dem Durchführungsbeschluss 2015/749/EU, veröffentlicht am 7. Mai 2015, sind die Notmaßnahmen für **Potato spindle tuber viroid (PSTVd)** aufgehoben worden. Für die Erzeuger von **Brugmansia spp.** und **Solanum jasminoides** bedeutet das, dass die Pflanzenpasspflicht bis zum **Endverbraucher**, die als Notfallmaßnahme in 2007 eingeführt wurde, entfällt.

Es hat sich herausgestellt, dass der Erreger im Gebiet der Europäischen Union zwar inzwischen weit verbreitet ist, dass aber entgegen der ursprünglichen Annahme von den betreffenden Pflanzen kein pflanzen-gesundheitliches Risiko ausgeht. Nach einem entsprechenden Monitoring wurde daher die Entscheidung aus 2007 aufgehoben.

Pflanzenpasspflicht besteht gemäß Anbaumaterialverordnung weiter für Pflanzen zum Anpflanzen (Jungpflanzen und Rohware). **Die Testung ist verpflichtend für Produzenten, die Jungpflanzen und Rohware an andere Produzenten weiter geben.**

Zur Sicherstellung des hohen Gesundheitsstandards, der in den letzten Jahren erzielt wurde, wird empfohlen, dass eigene Mutterpflanzen weiterhin getestet werden sollten.

Quelle: G. Harring, Bundesverband Zierpflanzenbau

Termine

Sommerblumenseminar der LVG Hannover-Ahlem am 26.08.2015

Nützlingseinsatz im Zierpflanzenbau, Seminar der Gartenakademie am 24.09.2015

Die genauen Programme finden sich als Anlage zur Mail oder können im Ringbüro (Frau Unger) geordert werden, Tel.: 04403 9796-0.

Ihr Berater
Jan Behrens